

Bebauungsplan Kreisverkehrsplatz Umgehungsstraße Winzenheim / Kreisstraße 49 (Nr. V 4.1)

Text

1.0 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V. mit § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

- 1.1 Auf der im nordöstlichen Planbereich festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Anlage von extensivem Grünland vorgesehen. Es ist ein dem Standort angepasster Landschaftsrasen einzusäen (z.B. Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2 Landschaftsrasen Standard mit Kräutern). Auf der im südwestlichen Planbereich festgesetzten Fläche ist ebenfalls angepasster Landschaftsrasen einzusäen sowie eine 2-reihige Strauchhecke mit Krautsaum. Mindestens die Hälfte der Fläche ist mit Sträuchern zu bepflanzen. Die möglichen Arten der Sträucher sind der Pflanzenliste des landschaftspflegerischer Begleitplanes für den Bebauungsplan Nr. V4 zu entnehmen.

2.0 Verkehrsbegleitgrün (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB i.V. mit § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

- 2.1 Die als Verkehrsbegleitgrün festgesetzten Flächen sind landschafts- und standortgerecht zu begrünen.

3.0 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)

- 3.1 Das von den Straßenverkehrsflächen abfließende unbelastete Niederschlagswasser ist zur Versickerung zu bringen. Dazu ist die breitflächige Entwässerung in die im nordöstlichen Planbereich gelegene Grünfläche nach Ziff. 1.1 vorzusehen.

4.0 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 4.1 Das Plangebiet überdeckt im Südosten einen Teilbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles "Winzenheimer Weiher" (Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, 2005).
- 4.2 Die im Südwesten des Plangebietes festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Festsetzung des Bebauungsplanes "Umgehungsstraße Stadtteil Winzenheim" (Nr. V4) übernommen.
- 4.3 Die beiderseits des im Plangebiets liegenden Teils der Umgehungsstraße Winzenheim festgesetzte Amphibienleiteinrichtung sowie der Amphibiendurchlass unter der Straße sind als Festsetzungen des Bebauungsplanes "Umgehungsstraße Stadtteil Winzenheim" (Nr. V4) übernommen.

- 4.4 Der westliche Teil des Plangebietes liegt im rechtskräftigen Trinkwasserschutzgebiet Nr. 401 200 087 "Stromberger Straße", Schutzzone III, das sich westlich bis an die Alte Stromberger Straße erstreckt (Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, 2006).

Hinweise

1. Bei Erd- und Bauarbeiten müssen Bodenfunde i.S. von § 16 DSchPflG unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchPflG). Fundmeldungen sind an die Denkmalfachbehörde oder an die Kreisverwaltung Bad Kreuznach zu richten.
2. Bei Durchführung baulicher Maßnahmen ist Oberboden (Mutterboden) entsprechend DIN 18915 zu sichern. Eine Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt.
3. Beeinträchtigungen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind auszuschließen. Die Vegetation ist gemäß DIN 18920 zu schützen.
4. Die Aufteilung und Gestaltung der Verkehrsflächen sowie der Flächen für Verkehrsbegeleitgrün ist nicht verbindlich.